

### Beglaubigungen, Gebührenfestlegung 2015

Basierend auf dem Bericht und Antrag der Fürstlichen Regierung (Nr. 113/2014) hat der Landtag das Gesetz über die Vermittlerämter (LGBl. 1916/3) per 1. Juli 2015 aufgehoben und das Gemeindegesetz (LGBl. 2015/32) abgeändert

Die Regierung hat mit dem Gesetz über die Abänderung der Rechtssicherungsordnung (LGBl. 2015/36) festgelegt, dass ab 1. Juli 2015 zwei von der Gemeinde dazu ermächtigte Gemeindebedienstete Unterschriftsbeglaubigungen durchführen dürfen.

Inzwischen haben alle Gemeinderäte des Landes je zwei Gemeindeangestellte mit der Aufgabe ermächtigt, ab dem 1. Juli 2015 Unterschriften zu beglaubigen. Das Amt für Justiz Abteilung Grundbuch hat die Gemeindeangestellten am 28. Mai 2015 im Rahmen einer Schulung instruiert. Die für die Beglaubigung nötigen Stempel sowie Etiketten wurden bestellt und anlässlich der Schulung verteilt.

Die Fürstliche Regierung legt Wert auf eine einheitliche Praxis auf Landes- und Gemeindeebene, insbesondere bei der Gebührenerhebung.

Die Gebühren wurden in der Vorsteherkonferenz vom 29. Januar 2015 besprochen. Gemäss Verordnung über die Grundbuch- und Handelsregistergebühren (LGBl. 2003/67) erhebt das Amt für Justiz, Abteilung Grundbuch, für die Beglaubigung einer Unterschrift eine Gebühr in Höhe von CHF 10.00 und für jene von Abschriften (je Seite) CHF 4.00.

Antrag Bürgermeister:

Der Gemeinderat beschliesst die Gebühren per 1. Juli 2015 wie folgt festzulegen:

- |  |     |        |
|--|-----|--------|
| - Beglaubigung mit Unterschrift                  | CHF | 10.00  |
| - Beglaubigung von Abschriften (Kopie), je Seite | CHF | 4.00   |
| - Zusatzgebühr für Hausbesuche                   | CHF | 100.00 |

Beschluss: Gemäss Antrag, 12 Ja-Stimmen (8 FBP, 4 VU), 1 Nein-Stimme (VU)

*Diese Regelung bzw. Tarife gelten ab 1. Juli 2015.*